

fragen könne, ob die Eingabe an die dritte oder vierte Deputation abzugeben sei?

Präsident v. Gersdorf: Sie ist in der andern Kammer auch an die zweite Deputation abgegeben worden, und daher kam mein Vorschlag, sie gleichfalls an die zweite Deputation abzugeben.

Bürgermeister Gottschald: Ich glaube, daß, wenn die Kammer beschließen wollte, sie an die vierte Deputation abzugeben, diese noch soviel Zeit gewinnen würde, von ihr Einsicht zu nehmen, und der verehrten Kammer einen mündlichen Vortrag darüber zu erstatten.

v. Wasdorf: Ich sollte doch meinen, daß, wenn die Petition einen Gegenstand von Wichtigkeit enthält, wie es sich erwarten läßt, Herr v. Burgk sich bewogen finden wird, die Petition direct an die hohe Staatsregierung zu übergeben. Auf die Weise würde dasselbe erlangt und wir zugleich der Nothwendigkeit überhoben, einen übereilten Bericht erstatten zu müssen.

Bürgermeister Bernhardt: Ich wollte dasselbe bemerken, daß ich eine Ursache nicht sehe, diese Petition anders zu behandeln, als andere dergleichen; aber freilich bergen kann ich nicht, daß es auffallen muß, wenn diese Petition erst am 11. August, also 10 Tage vor dem Landtagsschlusse eingereicht worden ist.

Prinz Johann: Ich bin der Ansicht, man könne durchaus nicht mehr auf die Petition eingehen. Wie können wir von unserer Deputation erwarten, daß sie noch gründlich darauf eingehe? Wenn der Petent so spät kommt, so muß er es sich selbst bemessen.

Präsident v. Gersdorf: Es würde also Ihre Ansicht dahin gehen, die Petition unter den bewandten Umständen beizulegen. — Nach unserer Tagesordnung, meine Herren, haben wir nun den ersten Gegenstand zunächst zu behandeln, die Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret, die Vergleichung der Abschätzung zwischen Stadt und Land betreffend. Herr D. Crusius hat den Vortrag darüber.

Referent D. Crusius: Der Bericht lautet:

Der Inhalt dieses allerhöchsten Decretes, welches am 14. Mai d. J. zuerst an die zweite Kammer, sodann am 9. August von dieser mit einem Protokoll-extracte an die erste Kammer gelangt und der Deputation zur Berichtserstattung überwiesen ist, zerfällt in zwei Theile, nämlich in

- A) die Vergleichung der Abschätzungsergebnisse behufs der Grundbesteuerung in den Städten und auf dem platten Lande, und
- B) die Bekanntmachung der Hauptsumme sämmtlicher Steuereinheiten, sowie des von jeder derselben nach Einführung des neuen Grundsteuersystems zu entrichtenden Geldbetrags.

Die in

A

enthaltene Vergleichung gründet sich auf die Resultate einer, in drei verschiedenen Beilagen sub A, B und C enthaltenen, 1.600 einzelne, zur einen Hälfte in den Städten, zur andern auf dem Lande in den Jahren 1834 und 1837 wirklich vorgekommenen Grundstücksverkäufe umfassenden Zusammenstellung der Kauf-

preise mit den durch Abschätzung ermittelten Reinerträgen oder Steuercapitalen, und es ergibt sich hieraus, daß durchschnittlich

bei den ländlichen Grundstücken 4,08 Procent,

bei den städtischen Grundstücken aber nur 3,57 Procent

des Kaufwerthes als Reinertrag betrachtet und zur Besteuerung gezogen worden sind.

Wiewohl nun die hohe Staatsregierung der schon im allerhöchsten Decrete vom 10. December 1836 ausgesprochenen und in der ständischen Schrift vom 29. November 1837 anerkannten Ansicht, daß die Vergleichung der Kaufpreise als ein dem vorliegenden Zwecke entsprechendes Mittel nicht betrachtet werden könne, inhärrt und daher auf obige vergleichende Ausmittlung ein vorzügliches Gewicht nicht legt, so glaubt sie doch soviel daraus abnehmen zu können, daß die Städte durch die betreffende Abschätzung nicht nur nicht überlastet, sondern sogar niedriger als der ländliche Grundbesitz angezogen worden und daß auf keinen Fall ein ausreichender Grund vorhanden sei, bei den Städten und Fabrikgebäuden, außer den ihnen nach den §§. 118 und 128 der Geschäftsanweisung vom 30. März 1838 schon zu Gute gehenden, noch weitere Procentabzüge eintreten zu lassen,

worüber die zustimmende Erklärung der Stände erwartet wird.

Die Deputation gestattet sich, auf den jenseitigen Deputationsbericht (Beilage zur III. Abth. 3. Samml. S. 837 flg.), welcher specielle Nachweisungen über das Geschichtliche des vorliegenden Gegenstandes enthält, Beziehung zu nehmen, und hebt hiervon kürzlich nur Folgendes heraus.

Wie sehr auch bei den Landtagen 1834 und 1837, wo die Maßregeln zu Vorbereitung des neuen Grundsteuersystems berathen wurden, unter andern auch über die Abschätzungsgrundsätze die Ansichten der Stände von einander abwichen, und insbesondere über die Abschätzungsmodalität der Gebäude im getheilten Interesse der Städte und des platten Landes ziemlich scharf sich entgegen standen, so ist dennoch hierbei eine Vereinigung mit der Staatsregierung über diese Grundsätze, und daß solche bei den Vorbereitungsarbeiten ausschließlich zur Anwendung gebracht werden sollen, zu Stande gekommen, und es sind dieselben hierauf in der Geschäftsanweisung vom 30. März 1838 zusammengestellt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Ebenso hat man bei beiden Landtagen die Ansicht festgehalten, daß diese Grundsätze ohne Störung des ganzen Besteuerungsgeschäftes nicht alterirt werden dürfen, und daß ein richtiges Urtheil über die gleich- oder ungleichmäßige Vertheilung der Grundsteuerlast erst vom Erfolge herzuleiten, mithin erst nach Vollendung des Ganzen möglich sein werde.

Demgemäß haben die Stände auf die durch allerhöchstes Decret vom 10. December 1836 erhaltene Veranlassung in der Schrift vom 29. November 1837 erklärt:

„Da nicht zu verkennen sei, daß nach Beendigung des ganzen Besteuerungsgeschäftes ein zuverlässiges Urtheil darüber: ob und wie zu Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen dem städtischen und ländlichen Grundbesitz ein Procentabzug einzutreten habe, gefällt werden könne und es ohnehin zweifelhaft erscheine, ob außer dem Procentabzuge, welcher den städtischen Grundstücken schon jetzt zu Gute gehe, später überhaupt noch ein Procentabzug erforderlich sein werde, so sei es von ihnen für angemessen erachtet worden, die angedeutete Erklärung jetzt nicht abzugeben, diese vielmehr bis